

Satzung
der Gemeinde Bietigheim
über
die Erklärung von Waldflächen zum Erholungswald (Hardtwald)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578); in Verbindung mit §§ 33 Abs. 2 und 36 Abs. 6 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl.S. 685) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim am 05.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Gemarkung Bietigheim werden zum Erholungswald erklärt.

Sie erhalten die Bezeichnung "Erholungswald Hardtwald Bietigheim".

§ 2
Abgrenzung

1. Der Erholungswald hat eine Fläche von ca. 282 ha und umfaßt den Gemeindeflurdistrikt I - Hardtwald - (282,76 ha) auf den Flurstücks-Nr.: 948/1, 948/2, 948/4, 3103/18, T.v. 3103/29, 4685/1.
2. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Zweck des Erholungswaldes

Wesentlicher Zweck ist der Schutz der Waldflächen für die naturnahe Erholung der Bevölkerung, die Regelung des Erholungsverkehrs sowie die Sicherung der Waldpflege unter Berücksichtigung der Erholungsnutzung.

§ 4

Bewirtschaftungsbestimmungen

1. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Erholungswald erfolgt nach Vorgabe der Betriebspläne.

Bei der Betriebsplanung, insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandspflege, der Festlegung der Umtriebszeit, der Bestandsverjüngung ist die Zweckbestimmung nach § 3 besonders zu berücksichtigen.

2. Der Wildbestand ist so zu bejagen, daß die Erhaltung und Gestaltung einer artenreichen Flora und Fauna ermöglicht wird und keine nennenswerten Schäden an den Forstpflanzen entstehen.

§ 5

Gemeindeverbindungsweg

Der Gemeindeverbindungsweg (Ettlinger Weg/Postweg) wird für den Durchgangsverkehr geschlossen.

§ 6

Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher

1. Um den Erholungswald des Waldgebiets zu sichern, ist es **verboten**,

a. die naturnahe Erholung anderer Waldbesucher zu beeinträchtigen, insbesondere durch Lärm, die Benutzung elektronisch verstärkter Musikinstrumente und ähnlicher Apparate sowie die Abhaltung kommerzieller Veranstaltungen;

b. Waldfrüchte oder sonstige Walderzeugnisse in organisierter Form oder im Rahmen eines Wirtschaftsbetriebes zu sammeln.

2. **Genehmigungspflichtig sind**

a. organisierte Sportveranstaltungen wie Volksmärsche, Orientierungsläufe, Volkswanderungen, Reitveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, wie Vereinsfeiern, gesellschaftliche Feste, u.a.

- b. die Benutzung von Erholungseinrichtungen mit Gruppen von mehr als 15 Personen.

Die Genehmigung ist durch die Gemeinde Bietigheim und das Forstamt zu erteilen, wenn die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird und sowohl die Bewirtschaftung des Waldes als auch sein Erholungswert nicht gefährdet werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

3. Das **Reiten im Erholungswald Bietigheim ist nur auf den dafür ausgewiesenen** und gekennzeichneten Waldwegen gestattet. Die Pferde sind gemäß § 2 der Reitschadensausgleich-VO mit den erforderlichen Anhängeschildern mit gültigen Gebührenplaketten auf beiden Seiten des Pferdekopfes oder der Vorhand zu kennzeichnen.
4. Das **Radfahren im Erholungswald ist nur auf Straßen und Wegen mit einer** Breite von mehr als 2 Metern gestattet.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden, wenn die mit dieser Satzung verfolgten Zwecke nicht entgegenstehen und das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die im § 6 Abs. 1 verbotenen Handlungen vornimmt;
2. Veranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 ohne vorherige Genehmigung abhält oder Erholungseinrichtungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 ohne vorherige Genehmigung benutzt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 reitet;
4. entgegen § 6 Abs. 4 radfährt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die gemäß §§ 33, 36 LWaldG erforderliche Zustimmung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe zur hier veröffentlichten Satzung wurde mit Schreiben vom 04.04.1996, Az. 8675.21/43-439 erteilt.

Bietigheim, den 24.04.1996



Kopp, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bietigheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bietigheim, den 24.04.1996



Kopp, Bürgermeister